

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217154](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217154)

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkästen unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von dem äußersten bezw. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt entweder durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt das Bestimmungsort nach seinem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhöfslagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 W. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungs-Angabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann gleichfalls in abgekürzter Form geschrieben oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes zwischen Klammern und unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Zustellung (Post bezahlt P P, Eilbestellung bezahlt X P), der bezahlten Antwort (R P), der Empfangs-Anzeige (C R), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Vergütung (T C) oder der Nachsendung (F S) u. niederzuschreiben. Diese Vermerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und werden in diesem Falle nur für je ein Wort gezahlt.

Werden sie im Verkehr mit dem Auslande in gewöhnlicher Sprache ausgedrückt, so müssen sie in französischer Sprache geschrieben sein.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an seine Bestimmung zu sichern. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortschaft angehört. Die Angaben der Aufschrift müssen, mit Ausnahme der Personennamen, in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungsortes niedergeschrieben werden.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabesamtes nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung niederschreibt, mit Ausnahme (vergl. 10.) der Interpunktionszeichen und Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
2. Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt. Für die außereuropäische Korrespondenz ist dieses Maximum auf 10 Schriftzeichen festgesetzt.
4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
6. Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen etc., die Titel, Bornaamen, Nebethelichen und Eigenschaftsbezeichnungen, ebenso wie die ganz in Buchstaben geschriebenen Zahlen werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jedoch sind in englischer und französischer Sprache die Ausdrücke für Straße, Platz etc. rue, place, street, square, lane etc. nicht

als zum Namen gehörig zu betrachten und als je ein Wort für sich zu zählen. Die einzige Ausnahme bildet der Straßennamen „Broadway“, welcher, wenn er nicht getrennt geschrieben ist, als ein Wort gezählt wird.

7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.
8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.
9. Jedes einzelnstehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
10. Die Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Linien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt zu werden.
11. Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.
12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt. Die Gebühren werden nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabes- und Bestimmungsorte des Telegrammes berechnet, es sei denn, daß der Aufgeber einen anderen Weg angegeben hätte. Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 theilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis zu einem solchen zu erhöhen.

3. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung erlangen, wenn er den Vermerk „Dringend“ (oder Urgent oder D) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegram-

mes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungstrecke erlegt.

Die dringenden Privat-Telegramme werden den andern Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen.

4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweisung, welche ihn zur Aufgabe eines Telegrammes zum Gebührenbetrage der vorausbezahlten Antwort innerhalb 6 Wochen bei dem Ankunftsamt berechtigt. Die Baar-Auszahlung der bezahlten Antwortgebühr an den Empfänger findet nicht statt. Dagegen kann die vorausbezahlte Gebühr auf Antrag des Empfängers dem Aufgeber erstattet werden.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt (R P)“ beigefügt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegrammes anzugeben. Die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines gewöhnlichen Telegrammes von 30 Worten für denselben Weg nicht übersteigen.

5. Vergleichene Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, die Vergleichung desselben zu verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „verglichen“ oder „collationné“ oder „T.C.“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Aemtern, welche bei der telegraphischen Beförderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig verglichen.

Die Gebühr für die Vergleichung ist gleich der Hälfte der Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von derselben Länge für dieselbe Beförderungsstrecke.

6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben,

damit der Aufgeber sein Telegramm möglichen Falles in die Hände des Empfängers gelangen lassen kann. Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist gleich der für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten für dieselbe Beförderungsstrecke. (Vermerk vor der Aufschrift: „Empfangsanzeige“ oder „accusé de reception“ oder „C.R.“)

7. Nachzusendende Telegramme.

Jeder Aufgeber kann verlangen, daß das Anfunftsamt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre oder FS) enthält, so befördert das Bestimmungsamt, nachdem es die Bestellung an die gegebene Aufschrift versucht hat, dasselbe erforderlichen Falls an die neue, ihm in der Wohnung des Empfängers mitgetheilte Aufschrift sofort weiter.

Ist der Zusatz „nachzusenden“ von mehreren hintereinanderstehenden Aufschriften begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigen Falls bis zum letzten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr vom Empfänger erhoben.

8. Vervielfältigung.

Die Telegramme gleichen Textes können gerichtet werden:

- a. an mehrere Empfänger in einem Orte,
- b. an den nämlichen Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte.

Soll ein Telegramm von dem Bestimmungs-

amt behufs Bestellung vervielfältigt werden, so wird es bei der Taxirung nur als ein einziges Telegramm behandelt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden; für jede Ausfertigung wird für je 100 Worte oder einen Theil derselben eine Gebühr von 40 Pfg. erhoben.

9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann durch die Post, durch Eilboten oder durch Stafetten erfolgen. Der Aufgeber hat die Art der Weiterbeförderung vor der Aufschrift anzugeben. Die Weiterbeförderung der Telegramme durch die Post und die Niederlegung derselben als „postlagernd“ erfolgt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger. Die Kosten für eine andere Weiterbeförderung

als durch die Post werden innerhalb des deutschen Reiches in der Regel vom Empfänger erhoben; indessen kann auch der Aufgeber die Kosten für die Zustellung von Telegrammen an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks mittels besonderer Boten durch Entrichtung einer festen Gebühr von 80 Pfg. für jedes Telegramm vorausbezahlen.

10. Zurückziehung von Telegrammen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. In solchem Falle werden die Telegraphen-Gebühren der innerhalb Deutschlands verbleibenden Telegramme nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pfg., der übrigen Telegramme nach Abzug

einer solchen von 40 Pfg. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

11. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Versümmelung oder Verspä-

tung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Tele-

gramme mit bezahlter Vergleichen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr

muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

12. Gebühreuzahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzusendende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender zurückgezahlt. Jedoch wird der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur auf Antrag erstattet.

Für jedes Telegramm, welches seitens des Aufgebers einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. ertheilt.

13. Gebühren-Tarif.

A. Nach deutschen und luxemburgischen Telegraphen-Anstalten.

Grundtaxe für jedes Telegramm = 20 Pf.
Worttaxe für jedes Wort . . . = 5 Pf.

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	W o r t e .																
	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>	<i>S.</i>	<i>M.</i>
a) ein gewöhnliches Telegramm .	0,40	0,45	0,50	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
b) ein bringendes Telegramm .	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80	1,95	2,10	2,25	2,40	2,55	2,70	2,85	3,00	3,15	3,30	3,45	3,60
c) ein Telegramm mit bezahlter Antwort bis zu 10 Worten																	
d) ein Telegramm mit Empfangsanzeige.	1,10	1,15	1,20	1,25	1,30	1,35	1,40	1,45	1,50	1,55	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80	1,85	1,90
e) ein verglichenes Telegramm.	0,60	0,70	0,75	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,30	1,35	1,45	1,50	1,60	1,65	1,75	1,80

B. Nach dem Auslande.

Die Gebührensätze gelten für je 20 Worte, wo nicht durch W das Eintreten des Worttarifs angegeben ist. D bedeutet, daß bringende Privattelegramme zulässig sind.

	<i>M.</i>	<i>Pf.</i>		<i>M.</i>	<i>Pf.</i>
Algier und Tunis über Frankreich Wortgebühr 28 Pf., über Linien fremder Verwaltungen:					
Worttaxe	—	35 bis	—	60	
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.					
Amerika siehe nachseitig W.					
Arabien W.	3.	60 bis	5.	85	
Australien:					
Port Darwin, Süd- und West-Australien, Victoria und Tasmania	10.	40 bis	16.	15	
New-South-Wales und Queensland	10.	60 bis	16.	35	
Neu-Seeland	11.	60 bis	17.	35	
Belgien im unmittelbaren Verkehr W. D.					
Worttaxe			0.	10	
Grundtaxe			0.	40	
Belgien über Linien fremder Verwaltungen W. D.					
Worttaxe	—	15 bis	—	20	
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.					
Beluschiſtan W.	4.	20 bis	5.	10	
Cap-Verdiſche Inſeln W.	4.	— bis	4.	60	
China D. W.	8.	— bis	8.	70	
Cochinchina D. W.	7.	— bis	10.	70	
Dänemark: (Grundtaxe M. 0,40) für jedes Wort				0.	10
Ägypten W.	1.	50 bis	2.	—	
Frankreich W. D. Worttaxe				0.	16
Gibraltar W.					
Worttaxe	0.	35 bis	0.	90	
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.					
Griechenland:					
Festland W. D.					
Worttaxe	0.	30 bis	0.	55	
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.					
Inſeln: Ithaka, Cephalonia, Zante, Spezzia, St. Maura, Hydra, Kea, Skiathos und Kythira D. W.	0.	40 bis	0.	55	

	M. Pf.		M. Pf.
Tinos, Andros, Kythnos . . . D. W.	— 40 bis — 70	Persien W.	1. 30 bis 2. 15
Syra D. W.	— 45 bis — 65	Persischer Golf . . . W.	2. 30 bis 4. 10
Korfu D. W.	— 40 bis — 55	Portugal W. D.	0. 20 bis 0. 60
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Worttaxe	0. 20 bis 0. 60
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Großbritannien u. Irland W.	— 20	Rumänien W. D.	0. 15 bis 0. 30
Worttaxe	— 40	Worttaxe	0. 15 bis 0. 30
Grundtaxe	— 40	Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Ueber die Linien fremder Verwaltungen, ausgeschlossen Belgien oder Niederland W.	0. 30 bis 0. 35	Rußland:	
Worttaxe	0. 30 bis 0. 35	Europ. Rußland W. D.	0. 25
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Worttaxe	0. 25
Helgoland: W. D.	0. 20	Grundtaxe	0. 40
Worttaxe	0. 20	Kaukasisches Rußland W. D.	0. 40
Grundtaxe	0. 40	Worttaxe	0. 40
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Indien: (Vorber-Indien und Birma) Aemter westlich von Chittagong W.	4. 20 bis 5. 10	Asiatisches Rußland D.	1. 45 bis 1. 70
östlich und auf Ceylon W.	4. 40 bis 5. 30	I. Region W.	2. 35 bis 2. 60
Mandalay in Birma W.	4. 60 bis 5. 50	II. Region "	2. 35 bis 2. 60
Italien W. D.	0. 15 bis 0. 20	Schweden:	
Worttaxe	0. 15 bis 0. 20	Worttaxe	0. 20
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Grundtaxe	0. 40
Japan W. D.	9. 15 bis 12. 90	Schweiz W.	0. 10
Java und Sumatra W. D.	6. 60 bis 11. 90	Worttaxe	0. 10
Madeira W.	1. 60 bis 2. 25	Grundtaxe	0. 40
Malacca W. D.	5. 95 bis 11. 50	Serbien W.	0. 15 bis 0. 35
Malta W.	0. 40 bis 0. 75	Worttaxe	0. 15 bis 0. 35
Worttaxe	0. 40 bis 0. 75	Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Singapore und Siam W.	6. 15 bis 11. 10
Montenegro W.	0. 15	Spanien W. D.	0. 20 bis 0. 55
Worttaxe	0. 15	Worttaxe	0. 20 bis 0. 55
Grundtaxe	0. 75	Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Niederlande W. D.	0. 10	Türkei:	
Worttaxe	0. 10	Europ. Türkei (Festland)	0. 30 bis 0. 65
Grundtaxe	0. 40	Worttaxe	0. 30 bis 0. 65
Norwegen W. D.	0. 20	Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Worttaxe	0. 20	Asiat. Türkei (Festland)	0. 45 bis 0. 80
Grundtaxe	0. 40	Nach den Hafenämtern	0. 45 bis 0. 80
Norwegen über Linien fremder Verwaltungen	0. 20 bis 0. 40	Worttaxe	0. 60 bis 1. —
Worttaxe	0. 20 bis 0. 40	Nach dem Innern . . .	0. 60 bis 1. —
Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.		Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Oesterreich und Liechtenstein, Ungarn, Krain, Istrien, Küstenland, Triest und Dalmatien D. W.	0. 10	Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Rhodus	0. 55 bis 0. 90
Worttaxe	0. 10	Worttaxe	0. 55 bis 0. 90
Grundtaxe	0. 40	Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	
Penang W. D.	5. 35 bis 11. 90	Kandia (Kreta)	0. 60 bis 0. 95
		und Cypern	0. 60 bis 0. 95
		Worttaxe	0. 60 bis 0. 95
		Grundtaxe: = Taxe für 5 Worte.	

Amerika W. Ueber die Nord-Amerikanischen Kabel-Linien via Vorkum.
 Vereinigte Staaten Nord-Amerikas und Britisch-Amerika.

1. Newfoundland zc.	M. 1. 40	6. Alabama, Florida zc.	M. 1. 85
2. Kanada, Newyork zc.	" 1. 40	7. Arizona, Kalifornien zc.	" 2. 30
3. Kolumbia (Distrikt of)	" 1. 60	8. Kolumbia Britisch u. f. w.	" 2. 55
4. Illinois	" 1. 65	9. Mexiko	M. 2. 20 bis M. 4. 50
5. New-Orleans in Louisiana	" 1. 85		

Westindien.

Für ein Taxwort M. Pf.		Für ein Taxwort M. Pf.	
Nach Antigua	11. 65	Nach den übrigen Nentern	3. 85
" Barbados	13. 55	" Martinique	12. 55
Nach Dominika	12. 30	" Porto-Rico	10. 55
" Grenada	13. 45	" St. Croix	10. 90
Nach Guadeloupe	12. 10	" St. Kitts (St. Christoph).	11. 40
" Jamaika	7. 15	" St. Lucia	12. 80
Nach Kuba und zwar:		" St. Thomas	10. 65
Nach Havana	3. 55	" St. Vincent, Westindien	13. 05
" Cienfuegos	4. 35	" Trinidad	13. 95
" Santiago	4. 75		

Isthmus von Panama:
für 1 Taxwort

Nach Colon (Aspinwall)	M. 10. 30
" Panama	" 11. 20

Die Gebühren für Telegramme nach Südamerika setzen sich aus mehreren Einzeltaxen zusammen und sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.